



## Geschäftsordnung

### des Bezirksimkervereins Welzheimer Wald e.V.

#### Vorbemerkung

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit bei allen Bezeichnungen für Personen nur die männliche Form verwendet. Soweit Frauen Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen, werden die entsprechenden Bezeichnungen in der weiblichen Form benutzt.

#### Präambel

Die Satzung des Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e.V. sieht in § 13 die Möglichkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung vor. Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten des Vorstands und des Beirats auf der Grundlage der Satzung und wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und gilt für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, für Sitzungen des Vorstands und des Beirats und regelt die Organisationsabläufe. Sie kann auch Regelungen zu folgenden weiteren Themen treffen:

- zu Mitgliedsbeiträgen,
- zur Ermächtigung von Ausgaben,
- zu Aufwandsentschädigungen,
- zu Ehrungen und Jubiläen

#### § 2 Vorstand, Beirat und sonstige Funktionsträger

(1) Mitglieder des Vorstands siehe § 8 der Satzung

(2) Mitglieder des Beirats sind die Vorstandmitglieder und folgende gewählte Vereinsmitglieder

1. Zuchtobmann
2. Honigobmann
3. Bienengesundheitsbeauftragte
4. Belegstellenwart
5. Betreuer des Vereinsgeländes und der Vereinsgebäude
6. Beauftragter für Bewirtung Imkerstammtisch und Vereinsfeste
7. Eventuelle weitere Vereinsmitglieder können vorgeschlagen werden
8. Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Diese Beiratsmitglieder werden vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

(3) Weitere Funktionsträger sind die Bienensachverständige und die Wanderwarte. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und ernannt.

#### § 3 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Versammlung richtet sich nach § 11 der Satzung des Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e.V.

(2) Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.



## § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Versammlung aufzulösen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit muss bei der Beschlussfassung über jeden Gegenstand gegeben sein. Nur anwesende Mitglieder können ihre Stimme abgeben. Eine Vertretung von Mitgliedern oder Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet.

## § 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Falls die Versammlungsleiter gemäß vorstehender Ziffer 1 verhindert sind, wählen die auf der Versammlung Erschienenen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch für Beratungen und Abstimmungen über Gegenstände, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu sorgen. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Rednern das Wort entziehen, einzelne Teilnehmer zeitweise oder für die gesamte Dauer der Versammlung ausschließen, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

## § 6 Versammlungsablauf

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung, prüft die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgesetzten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Änderungen in der Reihenfolge können mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer beschlossen werden.
- (3) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Er erteilt den Versammlungsteilnehmern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Mitgliedern des Vorstands ist auf Verlangen auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Außerhalb der vorstehenden Reihenfolge wird Teilnehmern das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

## § 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung sowie Formen und Fristen zur Einreichung von Anträgen richten sich nach der Satzung des Vereins.
- (2) Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der vorhandenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (3) Ohne Feststellung der Dringlichkeit gemäß vorstehender Ziffer 2 sind Anträge zuzulassen, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung des Versammlungsverfahrens ist unverzüglich abzustimmen, nachdem der Vorredner geendet hat.

## § 8 Abstimmungen

- (1) Über alle Punkte der Tagesordnung wird in der vorgesehenen Reihenfolge abgestimmt, sofern die Versammlung nicht eine Änderung der Reihenfolge beschlossen hat. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.



(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine andere Art der Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn die Versammlung dies auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt.

## § 9 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

(2) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen und ob die Bereitschaft des Kandidaten besteht, die Wahl anzunehmen.

## § 10 Protokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens Ort und Datum der Versammlung, die an der Versammlung Teilnehmenden, das wesentliche Ergebnis der Versammlung, insbesondere den Wortlaut der Anträge und Beschlussfassungen enthalten muss. Jedes Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11 Vorstands- und Beiratssitzungen

(1) Vorstands- und Beiratssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn diese bei einer Vorstandssitzung von mindestens 2. Vorstandsmitgliedern und bei einer Beiratssitzung von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Wenn einer der Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder dies verlangt, hat die Einberufung schriftlich zu erfolgen. Die Punkte, über die bei der Sitzung beraten werden soll, sind bei der Einberufung anzugeben. Im Einverständnis aller Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder kann eine Sitzung auch online abgehalten werden.

(2) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Beratungspunkten weitere Personen geladen werden.

(4) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- bzw. der Beiratssitzung ist innerhalb von 2 Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet werden soll. Auf Antrag ist den Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern eine Fertigung des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Beirats erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands und des Beirats ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## § 12 Mitgliedsbeiträge

Der örtliche Vereinsbeitrag gemäß § 4 der Satzung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt zurzeit 16,00 € im Jahr.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

## § 13 Ausgabenermächtigung, Aufwandsentschädigung, Finanzgrundsätze

Der oder die Betreuer der Vereinsvölker erhalten insgesamt eine Aufwandsentschädigung von 300 € pro Jahr.

Für Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr.26a EstG gewährt werden.

# Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e.V.

Elbinger Weg 5  
73642 Welzheim

Tel. 07182 2919

[biv-welzheimerwald@online.de](mailto:biv-welzheimerwald@online.de)

[www.imkerverein-welzheimerwald.de](http://www.imkerverein-welzheimerwald.de)



Der erste Vorstand erhält für seine Vorstandstätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr.26a EstG von 500 €

Die einzelnen Mitglieder des Vorstands (§ 8 Satzung) dürfen pro Jahr folgende Ausgaben tätigen:

Erster Vorstand:	bis zu einem Betrag von 500 €
Zweiter Vorstand	bis zu einem Betrag von 500 €
Kassier	bis zu einem Betrag von 250 €
Schriftführer	bis zu einem Betrag von 250 €

Für darüber hinaus gehende Ausgaben kann der Beirat bis zu einer Höhe von 1000 € entscheiden

Für die Ausgabenerstattung müssen Rechnungen und Belege vorgelegt werden, die den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Über hinaus gehenden Vereinsausgaben wird in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt.

Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

## § 14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der ordentlichen Hauptversammlung des Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e. V. mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Geschäftsordnung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.7.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kugler'.

Gez. Werner Kugler  
(erster Vorsitzender)